OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250154/3/BP/BD - 250155/2

Datum:
Linz, 15. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der I.K und des Ing. G.K gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 27. Juni 2019, GZ: Präs-3b-200-1/93-2019, betreffend die Abweisung des Antrags auf sprengelfremden Schulbesuch

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid vom 27. Juni 2019, GZ: Präs-3b-200-1/93-2019, wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) als unbegründet ab.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„I. Sachverhaltsfeststellung
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:
Sie haben mit Schreiben vom 6. Juni 2019 um die Aufnahme Ihres Sohnes K in die sprengelfremde Volksschule M ab dem Schuljahr 2019/2020 angesucht, was Sie mit Differenzen mit den Lehrpersonen der sprengelzuständigen Volksschule begründen.
Die Gemeinde H als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule hat dem sprengelfremden Schulbesuch sowie der Leistung des Gastschulbeitrages nicht zugestimmt und zudem auf Stellungnahme der Leitung der Volksschule besonders hingewiesen.
Von der Leitung der Volksschule H wurde der sprengelfremden Schulbesuch abgelehnt und damit begründet, dass sich C an der Schule wohlfühlt.
Die Gemeinde M als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule stimmt dem sprengelfremden Schulbesuch nur unter der Bedingung der Entrichtung des Gastschulbeitrages durch die Gemeinde H zu.
Von der Leitung der Volksschule M wurde der sprengelfremde Schulbesuch aus pädagogischen Gründen abgelehnt.

II. Beweiswürdigung
Die aufgenommenen Beweise ergaben den Sachverhalt widerspruchsfrei.

III. Rechtliche Beurteilung
Der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch gem. § 47 Abs. 1 Oö. POG1992 ist möglich, sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt, es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung anzuwenden sind. Außerdem ist die Beantragung nur bis spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Schulbesuch zulässig.
Sie stellten Ihren Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch ab dem Schuljahr 2019/2020 in die Volksschule M am 6. Juni 2019. Dieser erfolgte somit rechtzeitig, bezog sich auf eine öffentliche allgemein bildende Pflichtschule und es konnte keine Einigung zwischen den schulerhaltenden Gemeinden erzielt werden.
Die Bewilligung nach § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 ist zu versagen, wenn der Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme verweigert, in der Sprengelschule die erforderliche Mindestschülerzahl für eine Klasse unterschritten würde oder wenn der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde H davon auszugehen, dass einem sprengelfremden Schulbesuch nur unter der Bedingung der Tragung des Gastschulbeitrages durch die Gemeinde M zugestimmt wird.
Die Bildungsdirektion für Oberösterreich war in ihrer Entscheidung auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob dies eine „Verweigerung der Aufnahme" darstellt.
Nachdem die Gemeinde H in ihrer Stellungnahme unmissverständlich klargestellt hat, dass der Gastschulbeitrag nicht geleistet wird, wird die Bedingung für die Zustimmung ausdrücklich nichterfüllt und es muss von einer Verweigerung der Aufnahme durch die Gemeinde M ausgegangen werden.
Es liegt somit ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4. Z1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz vor.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 6. Juli 2019, in der ua. Nachstehendes ausgeführt wird:
„a) Sachverhaltsdarstellung
Wir haben unseren Antrag vom 6. Juni 2019 auf sprengelfremden Schulbesuch unseres Sohnes C.K im Wesentlichen damit begründet, dass die für einen weiteren Schulbesuch erforderliche Vertrauensbasis aus folgenden Gründen verloren gegangen ist:
Unser wissbegieriger, sensibler und aufgeweckter Sohn C benötigt nach einem traumatischen Erlebnis und daraus resultierenden Angstzuständen Sicherheit und Struktur, um sich wohl zu fühlen.
Wir haben daher bereits zu Schulbeginn sowohl die Schulleitung als auch alle involvierten Lehrerinnen über das aus diesem Grund vorzeitig beendete Kindergartenpflichtjahr (dazu liegt auch ein behördlicher Bescheid vor) sowie das von C Erlebte (Sturz des Großvaters über die Stiege mit anschließender Todesfolge) vollinhaltlich informiert und in diesem Zusammenhang um besondere Empathie im Umgang mit unserem Sohn ersucht.
Unsere anfänglich sehr große Zuversicht, dass in dieser Schule aus genannten Gründen auf das Wohl unseres Kindes geachtet würde, wurde mit zunehmender Zeit leider immer mehr getrübt.
Waren es zu Beginn noch die unstrukturierte Form des Umganges der Schüler und Schülerinnen untereinander, so kamen im Laufe der folgenden Wochen noch während des Unterrichts entstehende Unstimmigkeiten und Streitgespräche zwischen der Klassenlehrerin Frau M.K und den gemeinsam unterrichtenden Lehrerinnen hinzu.
Wir haben daher der Direktorin B.H unsere Wahrnehmungen zur Kenntnis gebracht. Sie hat uns darüber informiert, dass Frau K mit Kritik nicht umgehen könne und diesbezüglich auch in Therapie wäre. Zudem hat sie uns ersucht, Frau K deshalb nicht direkt auf Probleme anzusprechen.
Mit diesem Wissensstand haben wir, um Frau K nicht in Verlegenheit zu bringen, das Ersuchen der Direktorin akzeptiert und sind davon ausgegangen, dass nun sie und die beiden anderen Lehrerinnen R.W und B.P unsere Ansprechpartnerinnen in allen vertraulichen Angelegenheiten wären.
Während sich Frau P in weiterer Folge zur „Vertrauensperson“ unseres Sohnes entwickelte und wir auch mit Frau W sehr konstruktive Gespräche führen konnten, missbrauchte Frau H unser Vertrauen und gab nicht nur vertrauliche Informationen an Frau K weiter, sondern ignorierte auch die Ängste meines Sohnes und die mit Frau W getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Freistellung vom Schwimmunterricht.

Erschwerend kamen seitens Frau H auch noch persönliche Diffamierungen hinzu, in dem sie uns vorwarf nicht das Wohl unseres Kindes im Auge zu haben, sondern sich nur die Rosinen herauspicken zu wollen.
Weil auch noch von ihr mit unserem Sohn geführte „vertrauliche Kindergespräche“ zu Hause mit Weinkrämpfen und Angstzuständen endeten, sahen wir die für eine über dieses Schuljahr hinausgehende Vertrauensbasis vollends entzogen und haben daher - nach Vorinformation an Frau H - am 6, Juni 2019 unseren Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch unseres Sohnes C.K eingebracht.

(...)

Unrichtige rechtliche Beurteilung:
Der Bürgermeister der Gemeinde M hat der Bildungsdirektion mit Schreiben vom 25.06.2019 mitgeteilt, dass er dem Antrag nur zustimmen kann, wenn die Gemeinde H als Erhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule den Gastschulbeitrag bezahlt.
Gemäß § 47 Abs. 4 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 ist die Bewilligung nach Abs.1 bzw. 3 zu versagen, wenn
1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,
2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder
3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

Die Bildungsdirektion begründet ihre Ablehnung unseres Antrages damit, dass die von der Gemeinde H an die Gemeinde M gestellte Bedingung, den Gastschulbeitrag selbst zu leisten, von der Gemeinde M nicht erfüllt wird.
Wenn die Bildungsdirektion jedoch das Sachverständigengutachten von Frau Dr.'n I.E, welche unmissverständlich einen Schulwechsel als indiziert ansieht, einer Beweiswürdigung unterzogen hätte, hätte sie zu dem Ergebnis kommen müssen, dass unserem Antrag vom 6. Juni 2019 auf sprengelfremden Schulbesuch unseres Sohnes C.K ab dem Schuljahr 2019/2020 an der Volksschule M die Bewilligung zu erteilen ist.
Bei diesem Ergebnis ist auch die von der Gemeinde H ins Treffen geführte „Conditio sine qua non“ obsolet und § 53 Abs, 3 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 anzuwenden, wonach für Schüler, die auf Grund einer Bewilligung nach § 47 eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemein bildende Pflichtschule besuchen, die Gemeinden, in denen die Schüler ihren Haupt Wohnsitz haben, dem gesetzlichen Schulerhalter Gastschulbeiträge zu leisten haben, wenn der Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule dem sprengelfremden Schulbesuch zugestimmt hat.
Der angefochtene Bescheid der Bildungsdirektion ist wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

d) Beschwerdeanträge
Aus diesen Gründen richten wir an das Landesverwaltungsgericht die Anträge
1. eine mündliche Verhandlung durchzuführen
2. in der Sache selbst zu entscheiden und - wenn bis Schulbeginn 2019/20 noch keine Entscheidung gefallen ist, nötigen Falls unter Gewährung einer aufschiebenden Wirkung - unserem Antrag vom 6. Juni 2019 auf sprengelfremden Schulbesuch unseres Sohnes C.K ab dem Schuljahr 2019/2020 an der Volksschule M die Bewilligung zu erteilen
3. in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 8. Juli 2019 vorgelegten Akt der belangten Behörde.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand und lediglich Rechtsfragen zu klären waren, weshalb der in der Beschwerde gestellte Antrag nicht zu berücksichtigen war.

I.5. Das Oö. Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

II.

Der dargestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen. Das beigebrachte Gutachten konnte mangels Entscheidungsrelevanz nicht berücksichtigt werden.

III.

III.1. Gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992, LGBl. Nr. 35/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2018, ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2

und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

Gemäß § 47 Abs. 4 leg. cit. ist die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,

2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder

3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

Gemäß § 53 Abs. 3 leg. cit. haben die Gemeinden, in denen die Schüler ihren Hauptwohnsitz haben, für Schüler, die zum Zweck des Besuchs einer allgemein bildenden Pflichtschule oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt im Sprengel einer allgemein bildenden Pflichtschule Wohnung beziehen, dem gesetzlichen Schulerhalter Gastschulbeiträge zu leisten. Das Gleiche gilt auch dann, wenn ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemein bildende Pflichtschule besucht.

III.2. Im vorliegenden Fall berief sich die belangte Behörde in Ablehnung des in Rede stehenden Antrags auf den zwingenden Versagungsgrund nach § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG. Es ist aus rechtlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass ein derartiger absoluter Versagungsgrund schon alleine bei Bestehen einer der in § 47 Abs. 4 Oö. POG genannten Alternativen anzunehmen ist und diese nicht kumulativ vorzuliegen haben. Wenn die Bf auf § 53 Abs. 3 leg. cit. verweisen und diesbezüglich eine Möglichkeit erblicken, den sprengelfremden Schulbesuch zu realisieren, sei darauf hingewiesen, dass Grundvoraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung das Vorliegen einer Bewilligung nach § 47 Oö. POG ist. Demnach ist zunächst – der belangten Behörde folgend – das Vorliegen eines Versagungsgrundes zu überprüfen.

III.3. Unbestritten hat die Marktgemeinde M (gesetzlicher Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule) die Zustimmung zur Aufnahme des Schulpflichtigen von der Bedingung der Bezahlung des Gastschulbeitrages durch die Marktgemeinde H abhängig gemacht. Da die Marktgemeinde H die Bezahlung dieses Beitrages ausdrücklich verweigert hat, ist folglich von einer Verweigerung der Aufnahme durch die ersuchte sprengelfremde Schule auszugehen. Die Aufnahmeverweigerung stellt einen zwingenden Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG dar. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf iSd zweiten Halbsatzes des § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG wurde im in Rede stehenden Verfahren von der hierfür zuständigen Einrichtung weder festgestellt noch in der Beschwerde vorgebracht.

Die Ausführungen der Bf zielen im Wesentlichen auf mit einem Schulwechsel verbundene Vorteile für den Schüler und seine berücksichtigungswürdigen Interessen ab. Obwohl diese durchaus nachvollziehbar und verständlich erscheinen, ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Hinblick auf den zwingenden Versagungsgrund eine inhaltliche Auseinandersetzung damit verwehrt.

III.4. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die

Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree